

COVID-19

Information für Unternehmen

6. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 20.04.2020, 15 Uhr

1) Härtefallfonds 2. Phase

Seit heute, 20.04.2020 können Anträge für die 2. Phase aus dem Härtefallfonds eingereicht werden. Die Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

Sie müssen nur

- die Netto-Umsätze, die Sie von 16.03. bis 15.04. erzielt haben sowie
- die Nebeneinkünfte (zB Vermietung, Lohn – Netto!)

angeben, die Berechnung erfolgt dann automatisiert

In Phase 2 erhalten Sie 80% (selbständige Geringverdiener mit Gewinn bis € 966,65 pro Monat und ohne Nebenverdiensten erhalten 90%) des Verdienstentgangs pro Betrachtungszeitraum. Vergleichswert ist das Einkommen des letzten Jahres oder des Durchschnitts der letzten drei Jahre.

Nach wie vor kann der Zuschuss jedoch nur von natürlichen Personen, nicht aber von Gesellschaften, beantragt werden. Dazu muss ein Umsatzentfall von über 50% in diesem Zeitraum eingetreten oder das Unternehmen von einem Betretungsverbot betroffen sein. Zudem müssen die Einkünfte aus dem letzten Einkommensteuerbescheid positiv sein (Alternative falls negativ: Dreijahresdurchschnitt)

Maximal werden EUR 2.000 pro Monat für maximal 3 Monate ausbezahlt. Vielfach kommt es jedoch zu einer geringeren Auszahlung!

Folgende Erleichterungen wurden für die 2. Phase erreicht:

- Einkommensgrenzen entfallen, d.h. auch Gering- und Gutverdiener können nun einen Antrag stellen.
- Mehrfachversicherungen sind nun möglich (Pflichtversicherung in der KV und PV notwendig)
- Beantragt kann jetzt auch trotz Nebenverdiensten werden, jedoch wird der Nebenverdienst von den max. EUR 2.000 Zuschuss pro Monat abgezogen.
- Auch Neugründer ab dem 01.01.2020 können den Zuschuss in der Phase 2 beantragen. Diese erhalten pauschal EUR 500,00 pro Monat.

Förderanträge müssen separat pro Betrachtungszeitraum gestellt werden:

- 1. Zeitraum: 16.03.-15.04.
- 2. Zeitraum: 16.04.-15.05.
- 3. Zeitraum: 16.05.-15.06.

Generell wird der **Förderzuschuss aus Phase 1 in der Phase 2 angerechnet, d.h. abgezogen.**

Anträge können unter folgendem Link gestellt werden:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

2) Härtefallfonds für Privatzimmervermietung

In Phase 2 können jetzt auch Privatzimmermieter, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind, einen Zuschuss beantragen.

Voraussetzung dafür ist die Vermietung privater Gästezimmer (mit höchstens 10 Betten) im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz in Österreich ist.

Zusätzlich muss ein Umsatzeinbruch pro Betrachtungszeitraum (siehe oben) von mindestens 50% zum Vorjahr vorliegen, der durch keine andere Förderung und/oder Versicherung abgedeckt wird. Ausgenommen davon sind die Corona-Kurzarbeit und staatliche Garantien. Nicht förderfähig sind Personen die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Die Förderhöhe beträgt 40% des Entgangs an Einkünften aus Vermietung verglichen am Vorjahreswert. Weitere Einkünfte, welche der Vermieter in der selben Zeit bezieht werden davon in Abzug gebracht. Höchstens stehen € 2.000 pro Monat zu.

Die Antragstellung bei der AMA erfolgt in zwei Schritten:

1. Registrierung bei der AMA:
<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Bewirtschafter-Betriebsdaten/Stammdatenerhebungsformular>
2. Einstig mit Kundennummer und mit dem PIN-Code, den Sie nach Registrierung erhalten:
<https://login.ama.gv.at/amaloginserver/#/login/pin>

Mit den Berechnungen und der Antragstellung helfen wir Ihnen gerne.

3) Vergütung für Verdienstentgang nach Epidemiegesetz

Bitte beachten Sie, dass Anträge für die Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz bis zum **06.05.2020** zu stellen sind.

Genauere Informationen finden Sie im 5. Newsletter vom 09.04.2020.